

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg12>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 12 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg12/199-202>

Rg **12** 2008 199–202

Stefan Ruppert

Frühe Neuzeiten

Frühe Neuzeiten*

Vor der Neuzeit war das Empfinden für die Zeit ein anderes, das wissen wir seit den begriffsgeschichtlichen Untersuchungen Reinhart Kosellecks. Die Sattelzeit markiert den Übergang von einem zyklischen zu einem lineareren Zeitverständnis, so könnte man vielleicht einen verkürzten Merksatz seiner innovativen Forschungen formulieren. Erst aufgrund seiner Studien entdeckte die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte das Thema Zeit. Es sind die gelungenen Sprachbilder Kosellecks und seiner Nachfolger, die im Gedächtnis haften bleiben. In ihnen stehen mittelalterliche Mönche mit ihrer Aufzeichnung von Chroniken für ein auf die Ewigkeit gerichtetes Zeitverständnis, in dem so etwas wie Fortschritt oder individuelle Lebenszeitplanung keinen Platz hat. Für die beschleunigte Zeit unserer Tage stehen die Bilder von dampfenden Eisenbahnen, die zeitliche Distanzen radikal verkürzten, von Fließbändern der modernen, vertakteten Arbeitswelt und von Menschen, die sich in Tagebüchern und Autobiographien Rechenschaft über die eigene Lebenszeit ablegen. Versucht man diese Bilderfolge in eine zeitliche Ordnung zu bringen, so entsteht ein merkwürdiger Befund. Die mit dem alten Zeitverständnis verknüpften spielen im Mittelalter, die anderen debütieren im Vormärz. So betrachtet entsteht ein Vakuum von mehreren hundert Jahren. Dieser Eindruck entsteht nicht nur für den Verfasser dieser Zeilen. Bei den vielfältigen historischen Untersuchungen zur Zeit dominieren eindeutig solche zum Mittelalter und der Neuzeit. Wenn man den Gegensatz linear-zyklisch einmal gedanklich beiseite legt und nach den Akteuren bei der sozialen Konstruktion der Zeit fragt, dann entstehen andere Zäsuren. Die Verstaatli-

chung der Zeitordnungen vollzieht sich bereits kurz nach dem Entstehen moderner Staatlichkeit und damit in der Frühen Neuzeit. Die Ökonomisierung von Zeit hat ihren Ursprung ebenfalls in dieser Epoche, und auch die Entstehung der Freizeit infolge einer stärkeren Trennung von Arbeitstagen und Sonn- und Feiertagen ist bereits Ergebnis der Polizeyordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, wie Karl Härter in dem hier besprochenen Band sehr überzeugend darlegt. Nach der »Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit« zu fragen ist also überfällig. Wie so oft, wenn einer tut, was seit langen zu tun war, fragen sich die anderen, warum es nicht bereits getan wurde. Die Antwort ist leicht zu finden: Es ist schwer. Schnell bemerkt man nämlich, dass es für den bildlichen Übergang vom mittelalterlichen Vorher zum modernen Nachher einen einzelnen maßgeblichen Grund nicht gibt. Das alleine ist für Historiker natürlich nur eine Banalität. Schwerer wiegt, dass es auch nicht die eine Autorität, geschweige denn die eine Zeit gibt und dass diese Unübersichtlichkeit und das Nebeneinander von Autoritäten und ihren je eigenen Zeitordnungen gerade das Charakteristikum der untersuchten Epoche ist. Der bei der Verfolgung dieser Frage entstandene Sammelband des Sonderforschungsbereichs »Pluralisierung und Autorität« versucht diesen Befund nicht zu kaschieren, es gelingt ihm vielmehr, ihn herauszuarbeiten. Philosophen, Historiker und Juristen fragen nach den unterschiedlichen Autoritäten, die nebeneinander mehrere Zeitordnungen etablierten, und untersuchen deren Verhältnis.

Sucht man den an dieser Stelle meist folgenden Schnelldurchgang der einzelnen Beiträge

* ARNDT BRENDECKE, RALF-PETER FUCHS, EDITH KOLLER (Hg.), Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit, Münster: LIT Verlag 2007, 532 S., ISBN 3-8258-0804-1

durch eine Systematisierung zu ersetzen, so kann man für den hier interessierenden Zusammenhang nach der Rolle des Rechts im Nebeneinander der vielen Zeitautoritäten fragen.

Eine Funktion des Rechts findet sich in den Regelungen über Fristen für die Dauer von Verträgen oder Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen. Damit wird die Geltung des Rechts zeitlich determiniert. Es sind meist altbekannte Zeitordnungen, die so das Wirtschaftsleben strukturieren; sie stammen in vielen Fällen aus dem römischen Recht. Hierin liegt also nicht die eigentliche Neuerung. Interessanter ist da schon die Einordnung des jeweils geltenden Rechts in den historischen Zusammenhang, wie sie in Gerichtsverfahren vorgenommen wird. Wer ein älteres Recht für sich in Anspruch nehmen konnte, war im Vorteil, es sei denn, er hatte es durch lange Nichtausübung wieder verloren. Diese Einordnung des Prozessgeschehens in einen längeren historischen Zusammenhang arbeitet Christiane Birr am Beispiel eines Verfahrens vor dem Reichskammergericht auf. Gestritten wird über die Frage, wer die älteren Rechte für eine lokale Gerichtsbarkeit hat. Der Umstand, dass die dort auftretenden Zeugen nicht einmal den streitgegenständlichen Zeitraum beziffern können, leitet über zu einer anderen Autorität des Rechts bei der Etablierung einer Zeitordnung: der Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs. So glauben die Herausgeber in ihrer Einleitung sagen zu können, es habe in der Frühen Neuzeit eine »grundlegende Vorstellung der Strukturiertheit der menschlichen Lebenszeit durch voneinander klar unterscheidbare Lebensphasen, denen jeweils unterschiedliche Eigenschaften, Rechte und Pflichten zugesprochen wurden«, gegeben. Diese Vorstellung präzisiert dann Thomas Duve in seinem sehr lesenswerten Beitrag über »Die Bedeutung des Lebensalters im

frühneuzeitlichen Recht«. Er stellt klar, dass die Abgrenzung der Lebensphasen anders als heute keinesfalls durch strikte Altersgrenzen erfolgte: »war doch die numerische Lebenszeitbestimmung, wie wir vor allem durch die Auswertung von Zeugenverhören als Ego-Dokumenten wissen, noch bis in das ausgehende 18. Jahrhundert hinein von geringerer Bedeutung« (99). Ein höheres Lebensalter wurde durch den für den Betrachter evidenten sozialen Zusammenhang definiert. Man war alt und weise oder alt und schwach und das durchaus in einer weiten Bandbreite der auch in der Frühen Neuzeit potentiell langen Lebenszeit. Das höhere Lebensalter diente den Juristen der Frühen Neuzeit als eine Ordnungskategorie bei der Zuerkennung von Sonderrechten. Es löste insofern durchaus Rechtsfolgen aus, wenn es sich auch mehr um gewisse Vor- und Ehrenrechte als um »hartes« Recht handelte.

Auch im Bereich der Jugend fehlt es an festen Altersgrenzen. Dagmar Freist behandelt die Frage nach dem Alter der Religionsmündigkeit in der Frühen Neuzeit. Mangels einer entsprechenden Regelung kam es regelmäßig im 17. und 18. Jahrhundert zu Konflikten, wenn Kinder die Konfession wechselten. In den zahlreichen, zum Teil vor dem Reichstag ausgefochtenen Streitigkeiten konnten die beiden Konfessionen sich bis zum Ende des Alten Reichs nicht auf eine feste Altersgrenze für das Einsetzen der Religionsmündigkeit einigen. Harte konfessionelle Konflikte führten zu einer Überprüfung der Mündigkeit in jedem einzelnen Fall. Die durchaus befriedende Funktion einer Altersgrenze, die die Konfliktparteien im Einzelfall eines konkreten Nachweises der Religionsmündigkeit entoben hätte, war im religiös aufgeladenen Kontext nicht möglich. Weniger das Wissen um das tatsächliche Lebensalter der betroffenen Kinder als vielmehr die in

der Frühen Neuzeit noch stärkere Vorstellung, dass die Einsichtsfähigkeit je nach sozialem Stand zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten einsetzt, haben die Einführung der Altersgrenze zusätzlich erschwert. Hier liegen auch für aktuelle juristische Diskussionen, die in juristischen Altersgrenzen wegen der Vielheit der Lebenssituationen des Individuums eine diskriminierende Generalisierung sehen, interessante Anhaltspunkte. Für den untersuchten Zeitraum dieser Veröffentlichung lässt sich festhalten, dass die Altersgrenze erst in Ansätzen zum staatlichen Instrument für die Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs geworden ist. Dort, wo sie bestand, folgte sie älteren Periodisierungen von Lebenszyklen. Bekannte Beispiele hierfür sind die populären Lebenstreppe, das ältere Lebensrad oder Vorstellungen von der Einteilung des menschlichen Lebens in 7-Jahres-Perioden. So nahm die Medizin seit der Antike an, dass die Gefahr, in einem durch sieben teilbaren Jahr zu sterben, deutlich höher sei. Der Glaube an die wissenschaftliche Bedeutung dieser unheilvollen Stufenjahre, am gefährlichsten schien den Zeitgenossen das 49. und das 63. Lebensjahr, wurde im Laufe der Frühen Neuzeit überwunden, wie Michael Stolberg über »Zeit und Leib in der medikalen Kultur der Frühen Neuzeit« zeigt. Mit der aufkommenden Statistik gelingt es etwa Johann Peter Süßmilch, diese Annahme eines *annus fatalis* zu widerlegen. So verschwindet die Autorität einer älteren Zeitordnung, langsam dringen dagegen Diskussionen über das maximale Lebensalter des Menschen und die Möglichkeit, auf sein Erreichen Einfluss zu nehmen, in den Vordergrund. Der auch staatlich planbare Lebensverlauf, in dem fast alle Menschen wirklich alt werden, wurde angesichts hoher Kindersterblichkeit und der Bedeutung von Virus-erkrankungen erst im 20. Jahrhundert Realität.

Im vorliegenden Band fehlt der demographische Aspekt allerdings doch ein wenig. Dagegen kommt der staatlichen Erfassung der Lebenszeit ein großer Raum zu. Die im 19. Jahrhundert aufkommende Versicherungsmathematik beginnt den menschlichen Lebenslauf anhand von Sterbetafeln und Geburtenzahlen zu vermessen und berechnet auf dieser Grundlage die Dauer von Anwartschaften. Diese segmentieren und verketten den modernen Lebenslauf mit seiner Erwerbsbiographie so nachhaltig wie vielleicht kein anderes historisches Phänomen. Die Wurzel der Erfassung von Lebenszeit liegt mit den Kirchenbüchern gerade in der Frühen Neuzeit.

Das Vordringen staatlich gesetzter Zeitordnungen gegenüber älteren kirchlichen Zeitordnungen wird in zahlreichen Beiträgen thematisiert. Karl Härter gibt einen materialreichen und systematisierenden Überblick über die wachsende Bedeutung der Zeit in den Policeyordnungen der Frühen Neuzeit. Die Autorität staatlich gesetzter Zeitordnungen gewinnt nicht zuletzt deshalb an Bedeutung, weil der Geltungsanspruch auch zunehmend rigide durchgesetzt wird. Die Normdurchsetzung gelingt vor allem dort sehr gut, wo der Staat die älteren Zeitordnungen von Kirche und lokalen Autoritäten adaptiert und für seine Ziele funktionalisiert. Er profitiert somit von deren anhaltender Autorität. Das auch von Härter untersuchte Beispiel der Neuordnung der vielfältigen Feiertage ist dann allerdings nicht ohne Konflikte möglich. Klaus Schreiner zeigt, wie hier die Zeit der Kirche und die Zeit des Staates, die in diesem Fall eine Zeit der wirtschaftlichen Produktivität ist, aufeinander treffen. Gerade weil der Staat in diesem Bereich in die tradierten Lebensgewohnheiten vieler Menschen eingriff, denen eine strikte Trennung zwischen Arbeits- und Freizeit fremd war, gelang es im Einzelfall durchaus, kirchliche Feiertage zu

verteidigen. Erst langsam aber sicher setzen sich wirtschaftliche Interessen durch, der Staat stellt sich auf die Seite der Händler und ihrer Zeitordnungen und kann diese gegen die Autorität der Kirche durchsetzen. Dass dies in protestantischen Gebieten besser gelingt als in katholischen, zeigt die bis heute größere Zahl kirchlicher Feiertage in Bayern.

Sammelbände sind für die Forschung zu meist nützlicher als Festschriften, wenn die Beitragenden zu letzteren nur die gemeinsame wissenschaftliche Freundschaft zum Jubilar eint. Eine zentrale Funktion haben sie bei Erscheinen zumeist bereits erfüllt. Sie haben Wissenschaftler unterschiedlicher Prägung über ein spezielles Thema ins Gespräch gebracht und dabei deren Kenntnisse über den Arbeitsbereich der anderen

Beteiligten vertieft. Dies alleine ist kein Grund für die Veröffentlichung der gewonnenen Einsichten. Vorliegend handelt es sich aber gerade um einen Fall, der nach der Form des Sammelbandes buchstäblich zu verlangen scheint. Die in der Forschung bestehende Dichotomie zwischen mittelalterlicher und moderner Zeit hat das Nebeneinander vielfältiger Zeitordnungen, wie es gerade für die Frühe Neuzeit prägend ist, zu wenig zur Kenntnis genommen. Dieses Nebeneinander wird durch die Vielfalt der interdisziplinären Beiträge des vorliegenden Bandes eindrucksvoll dokumentiert. Die Frage nach der Autorität der jeweiligen Zeitordnung erweist sich dabei als sinnvolle Klammer aller Beiträge.

Stefan Ruppert

Erkenntnis des Herzens*

Das Werk, die überarbeitete Fassung einer von Tim Hochstrasser betreuten Dissertation, kann als bedeutende Wegmarke der neueren Thomasius-Forschung bezeichnet werden. Die sorgfältige Aufarbeitung des Forschungsstandes und ein ebenso unverbraucher wie einleuchtender Ansatz setzen Ahnert in die Lage, eine bisher klaffende Lücke der Thomasius-Interpretation zu schließen.

Zutreffend weist der Autor darauf hin, dass die seitens Thomasius formulierte Scheidung von Recht und Moral, die bevorzugter Gegenstand der neueren Thomasius-Forschung gewesen ist, zu einer Vernachlässigung der Religionsauffassung von Thomasius in der Forschung geführt hat. Wenn aber, wie es Schneiders überzeugend herausgearbeitet hat, »Scheidung« nicht »Tren-

nung«, sondern vielfache Interaktion bei Separierung der Argumentationsbereiche bedeutet,¹ so liegt es nahe, Glauben und (Rechts-)Philosophie in ihrer (sich inhaltlich wandelnden) Wechselwirkung zu untersuchen, wie Ahnert dies tut.

Thomasius war kein Atheist, er kann aber auch nicht der Richtung einer »christlichen Aufklärung« zugerechnet werden, die einen Mittelweg zwischen aufklärerischen Positionen und kirchlicher Tradition zu gehen sucht. Vielmehr ist er strikter Gegner jeden »Papismus«, das heißt jeden weltlichen Machtstrebens der (katholischen wie lutherischen) Kirche; und die Geschichte der Kirche seit ihren Anfängen interpretiert Thomasius als ein allmähliches Erstarren dieses Papismus. Weiß er sich hierin mit den Vertretern des Pietismus, mit denen er in Halle in

* THOMAS AHNERT, *Religion and the origins of the German Enlightenment: faith and the reform of learning in the thought of Christian Thomasius*, Rochester (N. Y.): Univ. of Rochester Press 2006, VI, 188 S., ISBN 1-580-46204-9

1 WERNER SCHNEIDERS, *Naturrecht und Liebesethik*, Hildesheim 1971, 275–277.